

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

24 (15.6.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729971)

Numr. 24. Montags den 15ten Juny 1789.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## A v e r t i s s e m e n t.

I Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hat mißfällig in Erfahrung gebracht, daß Leute, so nicht zur Jagdt berechtigt, unter dem Vorwande, Wasservögel zu schießen, sogar mit Hunden und Gewehr durch die Jagd-Districte gehen. Wenn aber dieses nur Gelegenheit zu Jagd-Contraventionen giebt, so soll, was die Wasservögel betrifft, denen Untertanen zwar nachgelassen bleiben, wilde Enten, Gänse und überhaupt Wasservögel aller Art, aus Pöhlhütten bey den Meeren zu schießen, jedoch muß dabey keine Wasserstauung vorgenommen werden, um stillstehendes Gewässer zur Gatten-Jagd sich zu verschaffen. Wer dieses gethan zu haben übersüret wird, oder auch nur eine Pöhlhütte bey einem in der Art aufgestaueten Gewässer errichtet, der soll mit Zehen Thaler Strafe ohne alle Nachsicht belegt werden. Nicht minder bleibt das Herumstreifen mit Schieß-Gewehr in den Jagd-Revieren verboten, und diejenigen, welche Wasservögel aus Pöhlhütten bey Meeren schießen wollen, müssen sich auf dem geraden Wege mit ungeladenem Gewehr und davon abgenommenen Flintenstein, oder abgeschrobenen Hane dahin, auch solchergestalt zurück verfügen, oder dieselben sollen, wenn sie außer solchem geraden Wege auf Jagdrevieren, mit geladenem zum Schießen fertigem Gewehre betroffen werden, ob sie gleich kein Wild geschossen haben, als der Wilddiebe verdächtige, und darauf übergegangene Leute, in Fünf Thaler Strafe genommen werden.

Dieses wird also zur Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat derjenige, der sogar einen Hund unangebunden und frei herum laufend mit sich führet, zu gewärtigen daß dieser tod geschossen, und jener daneben gesetzmäßig bestrafet werden soll.

Hiernach hat sich also jederman zu achten, und für Contraventiones zu hüten.

Signatum Aurich am 15ten May 1789.

Königl. Preuß. Ostf. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es sind laut eingegangenen Nachrichten verschiedene Ostfriesische Schiffer durch Einwechslung einer beträchtlichen Quantität falscher Preussischer 4 Groschenstücke gegen Guinees in London hintergangen worden.

Diese 4 Groschenstücke, welche durchaus kein Silber enthalten, sind an folgenden Merkmalen kenntbar:

- 1) sind sie, so viel man bis jetzt weiß, sämmtlich von der Jahrzahl 1766 und mit dem Münzbuchstaben B.
- 2) sie sind von ächten Stücken abgeformt und gegossen!
- 3) sie bestehen aus einer Mischung von Kupfer und einem schnell fließenden Halbmetall.



- 4) sie haben einen ausserordentlich hellen Klang;
- 5) die Buchstaben auf der Rückseite sind sehr breit und dabey stumpf;
- 6) sie sind kalt versilbert, und wenn sie etwas begriffen, zeigt sich bald die schmutzige Kupferröthe, besonders auf den äussern Rand.
- 7) Dieser Rand hat noch das besondere Merkmal, daß fast durchgängig alle Stücke gespalten sind, und das Ansehen haben, als wenn sie aus zwey Stücken zusammen gelötet wären.
- 8) Der innere Rand, das Korn genannt, ist auf beyden Seiten der Oberfläche sehr breit um die Größe herauszubringen, die bey dem Erkalten des Gusses immer etwas schwindet, und die Stücke kleiner gemacht haben würde.
- 9) Die Versilberung ist sehr matt und siehet aus als wenn sie mit Schimmel überzogen wäre.
- 10) Beym Angreifen findet man sie schlüpfrig, als wenn sie mit Fett bestrichen wären, besonders, wenn man mehrere Stücke übereinander legt, und sie durch die Finger fallen läßt.

Das Publicum wird sich also für Annahme zu hüten haben und zugleich auf die verdächtigen Ausgeber dieses falschen Geldes aufmerksam seyn, daß sie zur Untersuchung gezogen und dadurch die falschen Münzer oder deren Ausbringer entdeckt werden. Signatum Mürich am 28<sup>ten</sup> May 1789.

Königl. Preuss. Ostr. Krieger- und Domainen-Cammer.

3 Am Frentage den 19<sup>ten</sup> hujus sollen die sechs Tonnen oder 1800 Pfund Zehend-Butter, welche jährlich aus der Westermarsch im Amte Norden geliefert werden müssen, öffentlich verkauft werden. Es können sich also Liebhaber dazu am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen kaufen. Signatum Mürich den 5<sup>ten</sup> Junii 1789.

Königl. Preuss. Ostr. Krieger- und Domainen-Cammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

I Die verwittwete Frau Administratorin Haringa und derselben Kinder der Herr Reichrichter Haringa et Cons. sind auf erhaltene gerichtliche Erlaubnis freywillig gesonnen, das ihnen zustehende dominium directum in des vormals Jan Bartels Schlingmeyer, nachher Berend Lioben, und jetzt der Frau Wittwe Helperi Erbpachts Immobilien zu Coldeboraster Siel am 25<sup>ten</sup> Jun. ansehend zu Jemgum öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen.

Lusttragende können sich am bemeldeten Tage des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogten Meyer Hause einfinden, ihren Vortheil suchen und den Zuschlag gewärtigen.

Die Grundstücke worauf dieses Dominium directum hastet, bestehen in einem doppelten Ziegelwerk und einen Heerdlandes, und betragt der jährliche Erbpachts Canon Neun Hundert Fünfzig Gulden in Golde, auch bey Alienations-Fällen eine gleiche Summe von 950 Gl. in Gold zur Abfahrt und eben so viel zur Auffahrt.

Die desfalligen Bedingungen sind übrigens bey dem Ausmiener Benekamp zu Jemgum gratis einzusehen, auch gegen die Gebühr abschrislich zu haben.



2 Des weiland Daniel Joesten Erben wollen ein Haus und Garten in Greet-  
fiel am 17ten Junii daselbst öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Bedingungen  
sind vorher am gewöhnlichen Orte zu erfahren.

3 Am Donnerstoge den 18ten Jun. sollen auf gerichtlich erteilte Ordre  
des Herrn J. de Voitere conscribirte Dachziegel und Steine zu Coldeborgster Siel den  
Weißbietenden öffentlich verkauft werden.

4 Vermöge auf dem Amtshause zu Pewsum und dem Amtgerichte zu Emden  
affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus sollen, auf Ansuchen  
des Ebo Sonnen und dessen Kinder, deren unter Voquard belegene 30 1/2 Grafen Lan-  
des, welche von vereideten Taxatoribus folgendergestalt, als

10 Grafen Wehlandes auf	120	} Gl. in Gold per Graf nach Abzug der La- sten
5 " " Wehlandes bey'm Tunter-Wege auf	160	
6 " " Wehlandes	125	
5 " " Wehlandes bey'm Meerwege auf	170	
4 1/2 " dito, adelich frey, auf	175	

taxiret sind, in dreyen Licitations-Terminen, als am 17ten und 24sten Junii auf der  
Amtgerichtsstube zu Pewsum, sodann am 1. Julii zu Voquard im Wirthshause bey Sti-  
cken subhastiret, und im letzten Termino denen Weißbietenden, salva approbatione Ju-  
dicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte als bey'm Ausmiener Wil-  
lemsen zur Einsicht und für die Gebühr abschrisftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntten aus dem Hypotheken-Buche nicht  
consistirenden Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Ge-  
rechtfame sich bis zum gedachten Termino licitationis et subhastationis zu melden und  
ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben,  
daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen die neue Besitzer, und in so weit sie die  
Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

5 Die gestrandete Ladung nordisch Holz von der Insel Juist, bestehend in  
Eolders, Speerholz von 18 bis 30 Fuß und Balken von 18 bis 24 Fuß, 16 Spieren  
von 50 bis 60 Fuß, will man den 22. Junii zu Norden auf dem Sahl verkaufen las-  
sen. Kauflustige werden sich des Vormittags zur bestimmten Zeit einfinden.

6 Vermöge des bey'm Amtgerichte zu Stiekhausen erteilten Decreti und da-  
selbst affigirten Subhastations-Patents soll der weiland Wäbke Janßen auf 610 Gul-  
den in Gold gewürdigtes Haus und Annexen zu Neuburg ad instantiam derselben Er-  
ben, am 11ten und 22sten Jun. sodann den 1. Jul. auf dem Amtshause zu Stiekhausen  
öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Weißbietenden zugeschlagen werden.

Die dem Patent angehängten Conditiones sind bey'm Gerichte auch dem Ausmiener  
einzuzeigen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben.

7 Die zum Nachlaß der weiland Eheleute Conrad Jotsema und Jancke M-  
derings zu Leer gehörige 2 Actien in dem hiesigen Schiffszimmerwerf, so ungefähr 50  
bis



bis 60 fl. Holl. werth seyn mögen, sollen auf Ansuchen der Erben mit Obervormundschaftlicher Genehmigung in Hinsicht der Minderjährigen, in termino subhastationis des Hauses, den 15ten Julii cur. im Amtshause zu Leer zugleich mit verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Conditiones sind beym Ausmüener Schelten einzusehen. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte den 2. Jun. 1789.

8 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund und zu Esens affigirten Subhastationspatenti nebst beygefügter Taxe und Conditionen sollen die zur Concursumasse des Redeliff Eymis gehörige beyde Plätze zu Loquard, aus 62 Diemat Marschland einem Hause, Backhaus, Garten, 1 Mannsstuhl 3 Frauen Sitze in der Kirche zu Eggelingen und 16 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst, so auf 2300 rl. in Gold eydlich gewürdiget worden, am 17ten Julij 12ten Aug. und 7ten Octob. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Deckers Behausung zu Wittmund feilgeboten, und im letztern Termino dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

9 Vermöge des im hiesigen Amtgerichte und im Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll das der weiland Ehefrau des auch weiland Conrad Poffemas, Hanncken Aldering und deren Vorkinder gehörige, zu Leer an der Osterstrasse belegene und auf 4150 Gulden in Gold von beeidigten Taxatoren gewürdigte Haus cum annexis, ad instantiam der Verkäufer und mit vormundschaftlicher Zustimmung den 15ten und 29ten Junii et præclusivo den 15ten Julii anni currentis auf dem Amtshause zu Leer öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im 2ten und letzten Termino salva approbatione judiciali zugeschlagen werden. Conditiones und Taxe sind den Patenten beygefüget, können auch beym Ausmüener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften davon genommen werden.

10 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastations-Patenti und diesem inserirter Edictal-Citation, soll das von der Acker Meiners nachgelassene am Ende der Mühlenstrasse daselbst belegene Haus mit Garten und 2 Gräber auf dazigem Kirchhofe, so respectiv auf 50 Gmthlr. und 4 Mthlr. eydlich gewürdiget, am 8ten Julii öffentlich verkauft werden, und müssen sämmtliche auf diese Grundstücke Anspruch zu haben vermeinende, ihre Præsentiones alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und justificiren.

11 Vermöge des an der Esener und Berumer Amtgerichts-Stube affigirten Subhastations-Patenti nebst beygefügten Conditionen soll der dem Willm Diten Willms zuständige, zu Roggenfede belegene und auf 1540 fl. Cour. gewürdigte Platz, ad instantiam verschiedener Creditoren des gedachten H. D. Willms, in einem Termino den 21sten Julius, des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden stehendste zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real Gläubigern obgedachten Grundstücks hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem Verkaufs-Termin desfalls zu melden und ihre Gerechtfame dem Esener Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gemärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.



12 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund angefertigten Subbaffations-Patenti und diesem inferirter Edictal-Citation soll das von dem Jah. zu Friederich Harms nachgelassene, im Kattrepel zu Wittmund belegene halbe Haus mit Garten, so auf 10 Smdlr. in Gold edlich gewürdiget, am 22ten Jul. 1789 öffentlich verkauft werden, und müssen sämmtliche auf dieses Immobile Anspruch zu haben vermeinende, ihre Pötenfiones alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und justifiziren.

13 Der weiland Frau Wittwen Sluifers Erben sind theilungshalber gesonnen, ihre 40. 39 und 10 Grasen Grünland in den Freepsumer-Weer, entweder Stückweise, so wie die Stücke vorhanden sind, oder zusammen, am Mittwoch den 1ten Jul zu Freepsum in des Gerichtsdieners Diederich Peters Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmienener Arends desfalls einzusehen.

14 Habbe Weers in Meeremohr ist vorhabens sein Hausmanns-Geräthe, Egge, Wagen, Pflug, Kühe, jung Vieh und den Roggen auf dem Lande öffentlich verkaufen, sodann auch das Land publice verheuern zu lassen. Kauf- oder Heuerlustige haben sich am Donnerstag Morgen als den 18ten Jun. bey des Verkäufers Haus in Meeremohr einzufinden.

Harm Schulte auf Weenigermohr ist vorhabens seine Früchte auf dem Lande, als ohngefähr 40 Bierdup Roggen Einfaat, am 19ten Jun. öffentlich verkaufen zu lassen.

15 Weyl. Herrn Predigers Andrae Frau Wittve zu Nortmohr ist gesonnen, 5 Kühe, 2 Pferde mit einem Füllen, 1 Wagen, Eide, Pflug, Milchgeräthschaft, 1 Cariol mit Geschirr, Silber, Gold, 2 Taschen- und eine Wanduhr, Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Schränke, Stühle, Tische, Spiegel, Porcellain, 4 bis 500 Bücher, theologischen, medicinischen und historischen Inhalts, nebst einem schönen mathematischen Besteck ic. wie auch Früchte und Gras auf dem Halm, den 24 und 25ten Junius, des Morgens um 10 Uhr, bey der Pastorey zu Nortmohr öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weil. Lörjes Jaussen und dessen weil. Ehefrauen Erben Haus cum annexis zu Neuburg gelegen, auf 650 Gl. Gold taxiret, wird in 3 Subbaffations-Terminen, als den 11 und 22 Junius, sodann den 1ten Julius, des Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Amtshause zu Etichhausen öffentlich feilgeboden, und im letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Conditiones sind bey dem Ausmienen Hölischer einzusehen.

### Verheurungen.

1 Das blaue Haus vor dem Vorder Thore zu Aurich soll mit Scheune, Stalung, einem schönen Garten dahinter, Brau-Kessel und allen dazu nöthigen Brau-Geräthschaften, entweder verkauft, oder von nächstkünftigen Michaelis an, auf Drey Jahre verpachtet werden. Liebhabere beyderley Art können sich von Stunde an bey dem Eigenen.

gen.



genthümer Wulff in besagtem Hause melden, das Kauf-Preitium, oder Pacht-Quantum erfahren, und sich nach Gefallen mit ihm vereinigen. Im Fall es verpachtet wird, und Pächter Vieh halten wollte, so kann er auch einen oder zwey Rämpe in Pacht dazu erhalten.

2 Die Frau Wittwe Roest zu Leer ist gesonnen, ihren zu Behnhusen im Amte Leer belegenen Platz, bestehend ausser einem Obst- und Küchengarten und Torfschu in 104  $\frac{1}{4}$  Grasens Acker- und Weide: größtentheils Kleiland, sodann 64 Bierdup Bau-land, und einem großen zum Dauen bequemen Stück Leegmoor, gegen 1mo May 1790, auf 3 bis 6 oder mehrere Jahren, zu verheuren. Liebhaber wollen sich dieserhalb se-cher se lieber bei ihr einfinden und contrahiren.

3 Wann die hier auf Kniphausen stehende, zur Handlung und Wirtschaft wohl eingerichtete, mit geräumigen Zimmern, Keller und Stall-Raum versehene Burg-schenke, benebst dabey gelegten Gartens und 9  $\frac{1}{2}$  Grasens Landes, imgleichen die Seng-warder, nahe bey Hoochpyl stehende Windmühle mit 2 Matten Landes, ferner das Hochwerthiger Grathaus mit dabey gehörigen 60 Matten Landes, welches der mit May 1790 abgehende Pächter Johann Noetger anjeko in Heuer hat, auf anderweitige May 1790 anfangende Jahre den Meistbietenden öffentlich zu verheuren; so können sich die Liebhaber zur Erheuerung solcher Pachtstücke Freytag den 26ten Jun. a. c. des Nachmittags um 2 Uhr vor hiesiger Cammer einfinden, die Conditionen, welche auch vorher bey dem Herrn Cammerath Meichers zu Varel und bey mir dem Amtmann Garlichs dahier auf Kniphausen zur Einsicht zu bekommen sind, vernehmen und nach Gefallen Heuerung treffen. Kniphausen den 30ten May 1789.  
Hochgräfliche Cammer hieselbst. Siegen. A. Garlichs.

### Gelder, so ausgetoten werden.

1 J. H. Fischer Jan J. Fischer und J. Schatteborg in Norden haben tut. nom. über weil. Jac. Dircks Fischers Kinder sofort 2 bis 300 Rth. in Gold zu 5 pro Cent zu belegen; wem damit gedient und gehörige Sicherheit stellen kann melde sich bey denselben.

2 Justiz Commissarius Börner zu Wittmund hat 500 Rthlr. Gold in Com-mission jährlich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit be-stellen kann beliebe sich zu melden.

3 Der Kirchverwalter und Armenvorsitzer Kemmer Berdes zu Westeraffum hat 450 Gl. Cour. Armengelder gegen gehörige Sicherheit und landübliche Zinsenzu be-le-gen. Man kann sich desfalls sogleich persönlich oder durch postfreie Briefe bey ihm melden.

4 Es sind in Norden jetzt gleich 1000 fl. und Martini dieses Jahrs noch 2000 fl. in Gold gegen übliche Zinsen auf sichere Hypothek zu belegen. Herr Notarius Heil-mann wird desfalls nähere Nachricht geben.

5 Der Hausmann Johann Otten zu Grapshusen hat sofort 180 und 150 rthlr. in Golde Pupillen-Gelder ad 5 pro Cent zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon ma-chen kann der melde sich bey dem Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund.



6 Es sind sofort 600 Rthlr. in Courant zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, der melde sich beyrn Herrsch. Advocaten Wigand in Norden.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadt Gerichte zu Emden ist am 25ten Mart. a. c. über das sämtliche Vermögen des weyl. Kaufmanns N. S. Middendorff der erblichliche Liquidations Proceß eröffnet. Es werden demnach sämtliche Creditores des besagten weyl. Middendorff hiedurch zur Angabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüche cum terminis von drey Monaten et reproductionis präclusivo auf den 4ten Julii nächstkünftig des Vormittags um 9 Uhr mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

2 Vermöge des ad instantiam des Johannes Foleken Gottfried auf dem Stifte. Lampers Fehn erteilten decreti sind Edictales wider alle, so auf das von ihm von Jan. Jan. sen Dircks gekaufte, von demselben von Hinrich. Hinrichs Tholen erhandelte, anfänglich aber von dem Adam Berens herrührende Haus und Fehn Platz daselbst aus diesem oder neuem Grunde Real. Ansprüche machen zu können vermerken, cum terminis ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 13. Julius instehend pöna juris erkannt.

3 Bey dem Emden Amtgerichte sind auf Ansuchen des Bäckermeisters Ulbt. Wilms zu Erigum edictales wider alle und jede, welcher auf das demselben von dem weyl. Casien Jacobs Erben, namentlich Jacob Karsjens, Ehelke Karsjens, Hinrich Krehling uxorio noie. und Selmer Karsjens zu Jemgum am 17. Oct. 1772 aus der Hand verkaufte, zu Erigum stehende Haus cum annexis aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung oder auch Überkaufrecht zu haben vermerken, cum terminis zur Angabe von 9 Wochen et Justificationis auf den 9ten Jul. a. c. erkannt, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des rubricirten Hauses, als des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Harm Engelcken und dessen Ehefrau zu Mendorf wegen des durch ihnen privatim erkandenen, zu Mendorf belegenen, und dem Hausmann Johann. Harms Oltmanns und dessen Ehefrau daselbst zuständig gewesenenes Platzes Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermerken cum terminis von 9 Wochen et reprod. aequae ac annot. präclus. auf den 7ten Julius unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realausprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

5 Bey dem Amtgericht zu Wittmund ist über des weyl. Hausmanns Marten Harms zu Osterhausen Nachlaß der Concurß eröffnet, und Terminis zur Angabe auf den 24ten August festgesetzt, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende mit

ih.



ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillſchweigen auferleget werden ſolle.

6 Bey dem Borſſ. und Jarſſumſchen Gericht iſt, ad instantiam des Biergiſcher Präſidis, Herrn Johann Jaac Maurenbrecher zu Emden, als Käufers eines, von dem weyl. Prediger Hiuricus van Borſſum herrührenden, unter Grot-Borſſum belegenen Heerd Landes groß 5 9/2 Buſen und 1 Diemath, Citatio Edictalis wider alle und jede Gläubiger und Real-Prätendentes cum termino von 3 Monaten, und zur präcludirenden Reproduktion auf den 22ten Julii a. c. unter der Warnung erkaant:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundſtück präcludiret, und ihnen deſhalb ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll.  
Signat. am Borſſ- und Jarſſumſchen Gericht den 11ten April 1789.

7 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Eſens iſt auf Anſuchen des Amtsverwalters Danum zu Norden wegen der durch ihn privatim erſtandenen, im Weſterbuhrer Polder belegenen, und dem Warſmann Lucas Janſen und deſer Ehefrau zu Witdeisbuhr zuſtändig geweſenen 7 3/4 Diemath Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anſpruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch ſeyn mag, zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reprod. aeque ac annot. präcluf. auf den 21ten Julii nächſt. unter der Warnung erkaant daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundſtück präcludiret, und ihnen deſſals ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle.

Daſelbſt iſt auf Anſuchen des Gaſtwirthe Marten Hencken zu Brill wegen des durch ihn öffentlich erſtandenen zu Helfenmarſen belegenen, und des Hajo Janſen Wilcken Erben zuſtändig geweſenen Platzes Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anſpruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch ſeyn mag, zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reprod. aeque ac annot. präcluf. auf den 21ſten Julii nächſtkünftig unter der Warnung erkaant:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grund-Stück präcludiret, und ihnen deſhalb ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle.

8 Von dem Königl. Amtgerichte zu Aurich werden hiedurch alle diejenigen welche an den Nachlaß des weyl. Jacob Siebels zu Fehnhusen Engerhaver Kirchſpiels, wo über der erbiſchaftlich: Liquidationsprozeß eröfnet worden, einige Forderung und Anſpruch zu haben vermeinen, öffentlich dergeltalt vorgeladen, daß ſie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich oder ſchriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abſchriften derer Urkunden, worauf ſie ſich gründen, belegen, hiernächſt aber in dem angezeigten Liquidationstermin den 15 Julii d. J. des Vormittags um 9 Uhr vor dieſem Amtgerichte ſich in Perſon oder durch zuläßige Bevollmächtigte ſtellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umſtändlich angeben, die Documenta, Brieffchaften und übrige Beweiſsmittel, womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche zu erweiſen gedenken, urſchriftlich anlegen und vorzeigen, das Nötige zum Protocoll verhandeln, und alsdenn die geſetzmäßige Anſetzung in der abzuſaſſenden Erſtigkeits Urteil, dagegen bey ihrem Ausbleiben und unterloſſener Anmeldung ihrer Anſprüche gewärtigen ſollen, daß ſie aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erkläret und mit ihren Forderungen nur an das.

dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verworfen werden sollen.

Wornach sey also sämtliche Gläubiger des gedachten weil. Jacob Siebels zu achten haben.

9 Wann auf Ansuchen der Wittwe Deichrichterin Braß zu Dikum cur. nom. ihrer Kinder zur Berichtigung des tituli possessionis unten folgender Grund-Stücke, welche von dem weiland Deichrichter Thees Hermannus Braß seit 1743 besessen, nach dessen Sohn, den auch weiland Deichrichter Hermannus Theessen Braß zu Dikum, und von diesem wieder auf seine Kinder vererbet sind, per resolutionem vom 17. Mart. edictales erkannt worden; so litet und lazet das Amtgericht zu Emden alle und jede, welche auf nachfolgende Immobilien, als:

- a) ein Haus und Bienen Grund nebst Aufferdeich und 3 Grasen Landes, zu und unter Dikum belegen,
- b) ein Haus und Stannen Grund nebst kleinen Aufferdeich und 4 Grasen Landes, Deddinga genannt, resp. zu Dikum und Pogum belegen,
- c) acht Grasen Landes, die Piel Mehde genannt,
- d) sechs Grasen an oen Fiadweg, beides unter Dikum,
- e) zwanzig ein drittel Grasen Landes unter Dikum belegen, in folgenden Stücken
  - 6 Grasen in der Ecke des Warpener Weges,
  - 3 Grasen, die Darlops-Kampe genannt,
  - 2 Grasen, die Große genannt,
  - 2 Grasen an die verlaten 7 Grasen,
  - 2 Grasen in die Burmeede,
  - 2 von 8 Grasen, die Urms genannt;
- f) eine Beheerdichheit auf Wöberrum von 1 Gl. 5 Ethr. jährlich,
- g) eine Beheerdichheit in vormals Uatje Horren, jetzt Hinrich Wohlfum 4 Grasen unter Pogum, groß jährlich 2 Gl. 4 Ethr. 5 W.

Diese sämtliche vorsepecificirte Grund Stücke hat der weiland Deichrichter Thees H. Braß aus des weiland Claes und Mecht. Homfelds Nachlaß angeblich im Jahre 1743 angekauft.

h) 4 Grasen Landes unter Dikum, so von Jan Leenders Erben Gerd Jansen et Cons. gedachtem Braß im Jahre 1759 öffentlich verkauft sind; aus irgend einem Grunde oder dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben verweihen, hiedurch edictaliter, daß sie a dato innerhalb den nächsten 12 Wochen ihre Ansprüche und Forderungen bey diesem Amtgerichte in Versoa oder durch gehörig Bevollmächtigte, anmelden, längstens aber am 13ten Juli anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angeßet wird, solche durch untadelhafte Documenta rechtfertigen müssen, unter der Warnung: daß denen Aussenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht obiger Grund-Stücke als der jetzigen Besitzern, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, vielmehr der titulus possessionis für des weiland Deichrichters Hermannus E. Braß Kinder im Grund-Buch berichtigt werden solle.

10 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Zieglers Peter Arends zu Solborg, über den ihn von des Predigers Strack zu Sahhusen Ehefrau Elisabeth Margretha geb. Hornemanns, privatim verkauften 4ten Antheil an der von

( No. 24 N 9 9 )

ih.



ihrem weil. Groß-Oheim Cans Brethouwer ex Testamento ererbten Ziegeley, Behausung, Ziegeley- Gebäuden und dazu gehörigen 37 1/2 Groschen, theils Sinaen theils Musserdeichsland, und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen inspecie Käufersrecht, auf belastete Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Wochen längstens in termino peremptorio den 24ten August curr. Morgens 10 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu melden, ihre Ansprüche behörig anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

II Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gesetzt, daß auf Ansuchen des Hens Hoffken zu Urdorff wegen des von Olthmann Berens privatim angekauften von Wilhm Gordes Meyer herrührenden 3/4 Heeres cum annexis edictales cum terminis von 9 Wochen, und längstens peremptorisch auf den 16. Julii d. J. des Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-Güter aus irrad einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch wie auch Käufersrecht oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund-Güter werden präcludiret und ihnen deshalb sowohl wider den Ankäufer als wider die übrigen Gläubiger ein unermährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

12 Es hat der Kaufmann Carl Ludewig Brauer in Bremen

- 1) Die aus Gerhard Wilhelm Meyers Concurs gelbfete, zu Waddens belegene Hoffstelle, mit 65 Juch 108 Ruthen 384 Fuß.
- 2) Die aus Harm Christian Miesbitzers Concurs gelbfete, zu Boring-Wogtey Blexen belegene Hoffstelle, mit 87 Juch 46 Ruthen 310 Fuß, so wie
- 3) Die aus Hinrich Grothens Concurs gelbfete, zu Hulsan, Wogtey Blexen, belegene Hoffstelle mit 48 Juch 95 Ruthen 337 Fuß, und
- 4) Die aus Adhe Lüers Ehefrauen Concurs gelbfete, zu Sarve, Wogtey Abbehausen, belegene Hoffstelle, mit 72 Juchen Landes.

an den Kaufmann Johann Friederich Schöder und dessen Ehefrau, geborne Brauerin, in Barel, eigenthümlich übertragen und abgetreten.

Diejenigen also, so hierwider An- und Besorcht, Schuldenhalber oder sonst etwas einzuwenden vermeinen, sollen solches auf den 2. July a. c. bey dem hiesigen Herzoglichen Landgerichte bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn. Doelgbane, den 25 May 1789.

Zum Herzoglich Hollstem Oldenburgischen Land-Gericht im Stadt und Bidiadin-gerland verordnete Stats-Rath und Land-Wogt, Kammer-Räthe und Messores.

Ein



### Citatio Edictalis.

1 Da von dem ehemals zum v. Courbierschen Frey- nunmehr zum Depot-Bataillon des hochlöblichen v. Eichmannschen Regiments, gehörigen Compagnie des weiland Herrn Major v. Piper igt. Herrn Major von Fischer, der Musquetier Andreas Schweizer aus Biefar gebürtig, den 27sten Januar 1787 mit Hinterlassung seiner Ehefrau desertirt ist, so wird derselbe hiemit citirt und vorgeladen, daß er sich a dato innerhalb sechs Wochen, wovon für den 1sten Termin der 4te Janii, für den 2ten der 18te ejusd. und für den 3ten und präclusivisch letzten der 6te Julii c. präfigirt worden, bey dem Garnison-Gerichte zu Emden sich stelle, und von seiner Desertion Rede und Antwort gebe, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß wider ihn in contumaciam als einen boshaften Deserteur den Rechten gemäß verfahren werden soll. Gegeben zu Emden im Garnison-Gerichte den 21sten May 1789.

Fischer,  
Major.

Müller,

Gouvernements-Auditeur.

2 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem ihr Jan Janssen Mammien aus Uteast wegen verübten Diebstahls in Untersuchung gerathen, aber aus dem Gefängnis entflohen sey, nach Traasgabe Unserer Criminal-Ordnung Cap. 7. S. 5 und 6. wider euch die gewöhnliche Edictales erkannt worden.

Wir citiren und laden demnach Euch Jan Janssen Mammien daß ihr längstens den 14ten Jul. nächstkünftig vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, eurer Entfernung und Flucht, auch des euch angeschuldigten Diebstahls halber Rede und Antwort zu geben widrigenfalls zu gewärtigen, daß wider euch, was sich den Rechten nach gebühret, ergehen werde. Wornach ihr euch zu achten habt.

Gegeben Aurich in Unserer Ostfriesischen Regierung unter Unserm aufgedruckten Regierungs Inseigel den 9 April 1789.

(L. S.)

v. Benicke. Reimer.

### Notifikationen.

1 Da bey der bisher angestellten Untersuchung über den vom 12ten bis 19ten April jüngst in dem Glockenthurm und bey und an der Oberpastorey zu Petkum betriebenen nächtlichen Unfug keine Thäter entdeckt werden können, so wird hiemit dem oder denjenigen, welche dergleichen Thäter dem hiesigen Gerichte glaubhaft anzeigen können, eine Belohnung von 25 Rthlr. versprochen und soll der Name auf Geheben verschwiegen werden. Sign. am Freyherrl. Petkum'schen Gerichte den 25. May 1789.

Een Smaks Boot, omrent nieuwen welgeconditioneerr, is te koop. Narigt by de Stadsmakelaar J. W. Keuser te Emden.

2 Da vielleicht sehr viele aus der sub No. 20 Pag. 395 gegebenen Nachricht, daß ich bey dem Hrn. Mäcken in Leer echter Cichorien-Coffee zu haben, den nicht ganz unrichtigen Schluß machen möchten, als wenn derselbe einzig und allein bey dem Hrn. Mäcken und sonst bey niemand anders ant zu erhalten sey, so halte ich es für meine Pflicht, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß ich bisher nicht nur ächten, frischen und aufrichtigen Cichorien-Coffee zum Verkauf gehabt, und daher niemals, wie bey Hrn.

Hrn. Mäcken der Fall gewesen, eine vergebliche Nachfrage geschehen, sondern derselbe noch eben so ächt, frisch und unverfälscht in Parteyen das 100 Pf. zu 25 Gl. Courant, als auch in einzeln, 1 Pf., 1/2 Pf., 1/4 und 1/8 Pf. jederzeit zu haben ist. Ich verspreche nicht allein gute Waare sondern verpflichte mich auch einem jeden auf Verlangen wohl eingepackt zu senden. Auch sind bey mir allerhand Erüdenwaaren, imgleichen Del- und Wasserfarben, wie auch Klee- oder Klaverfaamen, alles in der besten Qualität und billigsten Preis zu haben. Norden den 29. May 1789. Joh. Abelius.

3 Da auf der jüngsten Land-Rechnung verschiedene Ziegler und sonstige Fabrikanten, zur Bereitelung der allerhöchst Königl. wohlthätigsten Absicht, die hiesige Provinz mit einländischen Torf zu versehen, und einländische Behne in Ausnahme zu bringen, vorgeben dürfen, daß auf selbigen kein hintänglicher Torf vorhanden sey: so machen die Behn-Interessenten hiedurch bekannt, daß

1. sich auf ihren Behnen annoch ein beträchtlicher Vorrath alten Torfs, zu allen Fabrik-Bedarf, befinde;
2. bei jetziger guten Witterung, in wenigen Wochen, jedermann neuer trockner Torf geliefert werden könne;
3. sie auch mit jedem Fabrikanten Lieferung-Contracte eingehen; auch, wenn diese auf eigne Rechnung Torf graben wollen, ihnen stündlich wohlgelegene Moräste, für dieses und auf folgende Jahre, unter den billigsten Bedingungen, überlassen werden können, welschewegen man sich bey ihnen selbst, oder ihren Behn-Meistern persöulich oder durch Portofreye Briefe melden kann, wobey ihnen zugleich aller möglicher Vorschub versichert wird.

4 Een open Jagt-Wagen is te koop, fyn geschildert, agter aan de Wagen 2 Cuipedos, in een Oval vray gemaalt, een veer zyden ook vyn geschildert. Met zyn Kusens daerin. Die Nader Onderregt geliefd te hebben, melde zig by de Makelaar H. R. Voget tot Emden,

5 Alle de gene die nog eenige Pretensien hebben, of verschuldigt zyn an de Nalaatenschap van wyl. de Weduwe Geert A. Oylam, worden verzogt, zyg binnen 3 Maant an onderteekende te adresseren, wyl na die Tyt niets meer ten Lasten derzelven word angenommen te betaalen, en worden de Debitoren by mankement van Betaaling daar over naa die Tyt gerigtlyk angezogt. Emden den 29. May 1789,

E. G. Oylam,

in Naam zynet meede Erven,

6 Es steht eine große Mohnmühle, mit 2 Paar Reinischer Steine, nebst Zubehör, so zum Mehlmahlen und Brügmachen gebraucht worden, auch eine Deutskiste, aus der Hand zu kauf; wer Lust hat, gemeldte Mühle zu kaufen, der kan sich in Neustadt Gddens, bey Gerhard Seelig einfinden.

7 Denen Herrn Interessenten der hiesigen Hering-Fischerei Compagnie wird hiedurch bekannt gemacht, daß die diesjährige General-Versammlung auf den 1ten Junij



ky nächstkünftig anberaumt worden. Es werden demnach selbige ersucht, sich entweder in Person oder in Vollmacht bey derselben einzufinden, um sowohl der Ablegung der Rechnung beizuwohnen, als zu berathschlagen was ferner zum Besten der Compagnie vorzunehmen seyn mögte. Emden den 29sten May 1789.

Die Directores.

Leuitt, Maurenbrecher, Brauer.

8 By de Stats Bark-Meter Harm Sirks buyten de oude nieuwe Poorte tot Emden is extra beste Illse Bark te bekoomen, die hem in Commissie gedaen is, tot een cyvile Prys, den 8 Juny vris op Zolder geslagen.

9 Ein junger Mensch, an die 20 Jahr alt, der gut schreibet und rechnet, auch das Clavier ziemlich gut spielt, wünschet sich gleich, oder auf künftigen Michaelis, eine Condition, wo er Kinder informiren kann. Nähere Nachricht davon findet man bey dem Præceptor Peters am Neuenwege zu Norden, welcher die schriftlichen Anträge frey erbittet.

10 So in hiesiger Provinz Schlächter geneigt, der allerhöchsten Königl. Verordnung gemäß, ihren Schnitt der Schaafelle unmittelbar an Fabricanten zu verkaufen, die können sich bey Konstädt und Klopp zu Leer angeben, und von denselben den wahren Werth vermittelt einer redlichen Lieferung erhalten.

11 Die Compagnie des Blower Wehrs ist willens, ein Ende Tief neu graben zu lassen; wer dazu Lust hat, der kann sich bevorstehenden Freytag, den 19ten dieses, in Cammeri Harms Eden Hause doselbst einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen anschauen, wobey zur Nachricht dienet, daß die Arbeit sogleich angehen kann.

12 Te Emden in de kleine Ooster Straate by de Dogters van Jan Peters Tülp zyn goede nicuwe hollanse Rusken te koop, het Bus voor 5 1/2 st.

13 Albert Dircks Eggen, Joh. Gerdes Janßen zu Markt, und Abke Kleyhauer zu Neysholt haben wegen ihrer Echätereij eine Parthey Schaaf- und Kammerwolle zu verkaufen. Liebhaber können sich am 26ten Juny a. c. bey denselben einfinden.

14 Der Uhrmacher Herbst, aus Hannover gebürtig, der bisher einige Jahre in Weener gewohnet, und sich um May d. J. zu Leer in der Neuen Straße etabliret hat, recommendiret sich hiedurch bestens. Er verfertiget alle Sorten von Taschen- Wandulen- und sonstigen Wanduhren, mit Ruck- und Fäden Spiel, wie es auch nur verlangt werden möchte, von welchen letzteren er jetzt einige ~~von~~ Verkauf in Arbeit hat; auch befaßet er sich mit Reparatur gedachter Uhren, und verspricht überall die reelleste Bedienung, alles zu dem billigsten Preise.

15 Die Frau Wittwe Florin Reil ist willens, ihr Haus nebst Scheune und Garten, unter der Linden am Markte zu Norden, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich bey ihr selbst melden.



16 Der Strumpf-Fabrikant Herr J. Meyer zu Leer verlangt sogleich einen guten Lehrburschen der willens ist das Strumpfmachen und Färben zu lernen. Die Briefe aber erbittet er sich postfrey.

17 Dem Königl. Pächter Jannes Jürgens auf der Egellter Schäferey bey Arrich sind am 5ten Jun. zwey Pferde aus der Weide entlaufen oder gestohlen; das eine ist ein rothes zweyjähriges Mutterpferd mit schwarzem Schweife und Mähnen und einer weissen Bliese in Form eines halben Mondes. Das andere ist ein schwarzer einhariger Wallach, ein Jahr alt. Beyde sind von mittelmässiger Grösse. Wer sichere Nachricht davon geben kann, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

### Verkäufe.

1 Bette Riecken Lienesch Erben zu Behnhusen wollen freywillig pl. nr. 16 Diemathen Roggen, 54 1/2 Diemath Weedland, wovon 4 Diemath in der Victorburger Marsch liegen, und 9 Diemath die Eprieje-Venne genannt, auch 30 Diemath Haber auf dem Sahm, sodann 2 schöne schwarze Mutterpferde und was mehr zum Vorschein kommen wird, den 25ten Jun. öffentlich verkaufen lassen.

2 Vermöge des bey dem Amtgerichte und bey dem Stadtgerichte zu Norden, auch Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti und demselben beygefügtten Conditionen soll ad instantiam des Kaufmanns Dirk Noemes zu Emden mit Landesherlichen Consens in Absicht der Erbyacht des Hausmanns Johann Typen Antheil am Leylander Polder zu gute 16 Diemathen groß, nebst Zubehör, so wie alles in den Verkaufs-Conditionen näher beschrieben ist, und welches Polder-Laad von gerichtlich bestellten Taxatoren das Diemath nach Abzug der Lasten auf 200 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 4 zu 4 Wochen, als den 20sten Jul., 17ten August und 14ten Sept. d. J. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause zu Norden öffentlich feilgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden, ohne auf ein nachheriges Both zu achten, jedoch vorbehältlich gerichtlicher Reindication, zugeschlagen werden. Zugleich wird allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses Landes mit Zubehör bekannt gemacht, daß sie zur Conservacion ihrer Gerechtfame sich bis und längstens im letzten Licitations-Termin deshalb beym Amtgerichte hieselbst zu melden, in Entschung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, in so weit sie dieses Land betreffet, nicht weiter gehret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtgange des 10. Jun 1789.

### Gelder, so ausgedoten werden.

Johann Poppen Müller nahe bey Esens, als Vormund über Fulf Jansen Fuls minderjährige Kinder hat 900 fl. in Golde gegen bessere Hypothek zu 5 pro Cent sogleich zu belegen. Wem damit gedienet beliebe sich ehestens bey ihm zu melden. Briefe werden franco erbeten.

